

Mündliche Anhörung des Finanzausschusses zum Thema Dispositionszinsen gesetzlich begrenzen, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2712

Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zu diesem wichtigen und seit Jahren virulenten Thema. Gerne bringen wir anlässlich der heutigen Anhörung die wissenschaftliche Expertise des Instituts für Finanzdienstleistungen (*iff*) e.V. ein.

Der gegenständliche Antrag, welcher die Deckelung der Zinssätze für eingeräumte Überziehung, ein Verbot darüber hinausgehender Zinsen für die geduldete Überziehung, weitere Informationspflichten über zu erwartende Zinskosten sowie die Beratungspflicht bereits bei einer dreimonatigen Kontoüberziehung vorsieht und die Beratungspflicht durch einen Hinweis auf die Möglichkeit eines alternativen Kreditabschlusses ergänzt, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Denn in der Praxis bestehen diverse Probleme im Bereich der Dispo- und Überziehungskredite, die zu einer finanziellen Überforderung und damit zu einem Überschuldungsrisiko von Verbrauchern beitragen. Bereits die Studie des *iff* in Kooperation mit dem ZEW aus 2011/2012¹ machte darauf aufmerksam, dass vor allem Arbeitslose, Alleinerziehende, Paare mit Kindern, Selbständige und im Allgemeinen Personen mit geringer finanzieller Allgemeinbildung verstärkt auf Dispositionskredite zurückgreifen. Es sind mithin Haushalte, die nur über ein geringes oder schwankendes Einkommen verfügen und auch im Übrigen als besonders vulnerabel gelten. Es ist davon auszugehen, dass diese damaligen Feststellungen bis heute unverändert fortgelten.

¹ *Institut für Finanzdienstleistungen/Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Studie zu Dispositionszinsen / Ratenkrediten - Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Hamburg 2012, S. 1; abrufbar auf <https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/StudieDispoZinsRatenKredit2012.pdf> (10. Juni 2021).*

Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass im Bereich der Dispo- und Überziehungskredite ein Marktversagen besteht, weil Verbraucher durch ihr Girokonto an einen Anbieter bereits gebunden sind und in einer Girokontenauswahl die Konditionen eines eventuellen Dispo- und Überziehungskredits regelmäßig eine geringere Rolle spielen als sonstige Kontoführungsentgelte.² Bei einer eingeräumten Überziehung (Dispositionscredit) wird derzeit durchschnittlich nahezu 10 Prozent Zinsen verlangt, nicht nur nach einer Untersuchung der Bürgerbewegung Finanzwende, sondern auch Stiftung Warentest.³ Bei einer geduldeten Überziehung (Überziehungskredit) werden zusätzliche Zinsen berechnet; diese betragen zuweilen 5 Prozent, so dass der effektive Zinssatz dann bei über 14 Prozent liegt.⁴ Diese Zinssätze werden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebilligt.⁵ Die Zinsdeckelung ist daher ausdrücklich zu begrüßen und könnte sich neben einem festzulegenden Referenzzins auch an den Kosten für die Bereitstellung eines Dispositionskredites orientieren, bspw. an den Risiko-, Bearbeitungs- und Eigenkapitalkosten.

Weiterhin ist der Antrag hilfreich, um das Problem einer eventuellen Herabsetzung des eingeräumten Kreditlimits zu beseitigen. Bislang wurden Nr. 19 Abs. 3 S. 2 AGB-Banken und Nr. 26 Abs. 2 lit. (a) AGB-Sparkassen genutzt, um bei einer eventuellen Vermögensverschlechterung einen Dispositionscredit fristlos kündigen bzw. teilkündigen zu können.⁶ Ist dem Kunden die Rückzahlung der Differenz zwischen dem aktuellen und vorherigen Limit nicht möglich, fällt eine erhöhte Zinslast für die Überschreitung des Disporahmens an und führt mithin zu einer Verteuerung des Kredits. Das Verbot einer erhöhten Zinslast für Überziehungskredite würde mit Blick auf den gegenständlichen Antrag unterstützend wirken.

Ferner tragen in der Praxis der Zahlungskonten für Verbraucher die Zinseszinsen des Kontokorrents zu einer finanziellen Überforderung und einem daraus resultierenden

² Studie zu Dispozinsen (Fn. 1), S. 2; Johannes Köndgen, Runter mit Dispozinsen – aber wie?, ZBB 2014, 153 (154 ff.).

³ Vgl. <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/dispozinsen/?L=0%2C%20www.test.de%2FGirokonten-Dispozinsen-4586765-0%2F>. (10. Juni 2021); <https://www.test.de/Girokonten-Dispozinsen-4586765-0/> (10. Juni 2021).

⁴ <https://girokonto.fmh.de/rechner/fmh2/anbieterliste.aspx> (10. Juni 2021).

⁵ BGH, Urt. v. 14.4.1992 – XI ZR 196/91, NJW 1992, 1751; Urt. v. 25.10.2016 – XI ZR 9/15, NJW 2017, 1018 (1021 Rn. 38).

⁶ Vgl. Studie zu Dispozinsen (Fn. 1), S. 191 f.

Überschuldungsrisiko bei. Bekanntermaßen gilt das allgemeine Zinzeszinsverbot (§ 248 BGB) für Kontokorrente nicht (§ 355 Abs. 1 HGB). Die Rechnungsperiode für die Saldofeststellung bei Kontokorrentkonten beträgt drei Monate (Nr. 7 Abs. 1 AGB-Banken, Nr. 7 Abs. 2 AGB-Sparkassen). Der in dreimonatlichen Abständen festgestellte Saldo enthält somit auch die Zinsen, falls in diesen Zeitraum eine eingeräumte oder geduldete Überziehung fällt. Wenn das Konto bei der Saldofeststellung im Minus abschließt, bezieht sich die Berechnung des Dispozinses auf diesen negativen Saldo, der den angefallenen Zins in der vorherigen Berechnungsperiode umfasst. Kurz gesagt: Bereits verzinsten Betrag wird nochmals verzinst. Weder die Deckelung der Zinssätze noch eine eventuelle Informationspflicht beseitigen eine finanzielle Überforderung aufgrund der Zinzeszinsberechnung bei den Konten, die dauerhaft im Minus gehalten werden.⁷ Als Lösung dieses Problems wurde 2016 die Beratungspflicht der Banken für Fälle einer dauerhaften und erheblichen Überziehung über sechs Monate eingeführt. Das BMJV hat eine Studie⁸ in Auftrag gegeben, um das Beratungsangebot (§§ 504a, 505 Abs. 2 S. 2 BGB) auf seine hinreichende Anwendung und Zweckmäßigkeit zu untersuchen. Die Veröffentlichung steht noch aus, wobei wir am *iff* davon ausgehen, dass bereits zuvor und spätestens die pandemiebedingten Auswirkungen Verbraucher nochmals zu einer verstärkten Nutzung des Dispo- und Überziehungslimits veranlassen. Vor diesem Hintergrund sollte sich die gesetzliche Beratungspflicht auf einen dreimonatigen Zeitraum beziehen und anlässlich einer dauerhaften und erheblichen Überziehung über sechs Monate an die Pflicht zur Unterbreitung eines Umschuldungskredits gekoppelt sein.⁹

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Duygu Damar: duygu.damar@iff-hamburg.de

Dr. Helena Klinger: helena.klinger@iff-hamburg.de

⁷ Vgl. auch Studie zu Dispozinsen (Fn. 1), S. 164 f.

⁸ <https://www.interval-berlin.de/2020/06/interval-vom-bmjb-mit-der-evaluierung-der-regelungen-%C2%A7%C2%A7-504a-505-absatz-2-satz-2-bgb-beauftragt/> (10. Juni 2021).

⁹ Vgl. auch Studie zu Dispozinsen (Fn. 1), S. 181 ff.